

Kriegswaffenkontrollgesetz

vom 22. Juni 2022



Präambel

Seit der Verkündung der Erweiterung des Art. 1 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Republik vom 11. August 1919 zur Erneuerung und Festigung des Ewigen Bundes in der Fassung vom 15. November 2009, in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Januar 2022, ist der Staatenbund Deutsches Reich eine auf ewig neutrale Republik. Der Status der Neutralität des Staatenbundes Deutsches Reich schließt Waffenproduktionen für sowie Waffenverkäufe und Waffenlieferungen an das Ausland sowie die Vermittlung, Verbreitung und die Weitergabe militärtechnologischer Informationen als auch die Vermittlung und die unmittelbare und die mittelbare das Wehrwesen betreffende Dienstleistungen für das Ausland aus.

Die Reichsleitung hat das folgende Kriegswaffenkontrollgesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Verfahren und Technologien, die für militärische Zwecke einsetzbar sind oder für militärische Zwecke bestimmt sind, sind vom Handel national und international ausgeschlossen.
- (2) Jegliche Konzeption, Entwicklung und Produktion von militärischen Gütern dient ausschließlich der Sicherheit des Deutschen Volkes und der militärischen Landesverteidigung des Staatenbundes Deutsches Reich.
- (3) Deutsche Unternehmen mit Niederlassungen im In- und Ausland, deren Betriebszweck darin besteht, die Entwicklung von Verfahren sowie die Konzeption und Produktion von Technologien, die für militärische Zwecke bestimmt sind oder dafür nutzbar sind, unterliegen in gleicher Weise dem Kriegswaffenkontrollgesetz und den Geheimhaltungsvorschriften des Deutschen Reiches.
- (4) Die Entwicklung von Verfahren sowie die Konzeption und Produktion von Technologien, die für militärische Zwecke bestimmt sind oder dafür nutzbar sind, sind Verschlußsachen und unterliegen der Geheimhaltung und der Kontrolle des Deutschen Reiches.

- (5) Dienstleistungen, die für die Entwicklung, Konzeption und Produktion von Verfahren und Technologien, die für militärische Zwecke bestimmt sind oder dafür nutzbar sind, in Anspruch genommen werden, sind Verschlusssachen und unterliegen der Geheimhaltung und der Kontrolle des Deutschen Reiches.
- (6) Die bei der Entwicklung, Konzeption und Produktion von Verfahren und Technologien, die für militärische Zwecke bestimmt sind oder dafür nutzbar sind, entstehenden Datenbestände und die zur Handhabung dieser Daten verwendeten datentechnischen Anlagen sowie jegliches Zwischenmaterial (Fehldrucke, verworfene Entwürfe etc.) sind Verschlusssachen und unterliegen ohne Ausnahme der Geheimhaltung und der Kontrolle des Deutschen Reiches.
- (7) Die Beachtung der die Geheimhaltung betreffenden Gesetzgebung ist einschlägig und zwingend.

§ 2

- (1) Die Produktion von Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät für ausländische Staaten, Firmen, Organisationen und Personen ist verboten.
- (2) Der Transfer von Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät in das außerdeutsche Ausland ist verboten.
- (3) Der Verkauf von Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät an und für ausländische Staaten, Firmen, Organisationen und Personen ist verboten.
- (4) Die Lieferung von Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät an und für ausländische Staaten, Firmen, Organisationen und Personen ist verboten.
- (5) Die leihweise Zurverfügungstellung von Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät an und für ausländische Staaten, Firmen, Organisationen und Personen ist verboten.
- (6) Die Vergabe sowie die leihweise Vergabe von Nutzungsrechten an Rüstungsgütern, Waffen und sonstigem Kriegsgerät an und für ausländische Staaten, Firmen, Organisationen und Personen ist verboten.

§ 3

Jegliche Ausbildung, Anleitung oder Unterweisung in der Funktionsweise und in der Handhabung von militärischen Verfahren und Technologien sowie die strategische und die taktische Schulung im militärischen Vorgehen für Personen und Organisationen, die nicht in dienstrechtlicher, in vertragsrechtlicher und in sicherheitsrechtlicher Verpflichtung des Deutschen Reiches stehen und daher nicht den Sicherheitsinteressen des Deutschen Volkes dienen, ist verboten.

§ 4

- (1) Jegliche Nutzung, Gestattung der Nutzung, Überlassung, Vermietung, Verpachtung oder der Verkauf von als militärische Infrastruktur ausgewiesenen oder als solche zu bezeichnenden Anlagen, Institutionen, Strukturen, Systemen und nicht-materiellen Gegebenheiten des Deutschen Reiches, unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland gelegen sind und privater oder öffentlich-rechtlicher Gewalt und Aufsicht unterliegen, die für militärische Zwecke errichtet wurden, zu solchen Zwecken eingerichtet oder ausgestattet oder nutzbar gemacht sind oder solcher Nutzung zugeführt werden können oder dafür bestimmt sind, ist verboten.
- (2) Jegliche gem. § 4 Abs. 1 einzustufende Infrastruktur unterliegt ausschließlich der Hoheitsgewalt des Reiches und unterliegt der Geheimhaltung.

§ 5

- (1) Die unter den Bedingungen des alliierten Besatzungsregimes, Bundesrepublik Deutschland, und unter den Bedingungen der sowjetisch besetzten Zone, Deutsche Demokratische Republik, entwickelten Konzeptionen, Verfahren, Technologien und hergestellten militärischen Güter unterliegen den Bestimmungen dieses Kriegswaffenkontrollgesetzes.
- (2) ¹Die unter den Bedingungen der Behauptung der Verantwortlichkeit alliierter Okkupationsmächte "für ganz Deutschland und Berlin" seit dem 8. Mai 1945 und weiterhin seit der Errichtung der Besatzungsgebietskörperschaften, der Bundesrepublik in Westdeutschland sowie der Deutschen Demokratischen Republik in Mitteldeutschland, und weiterhin unter den Bedingungen
 - a) des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 sowie
 - b) der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung),in der mittelbaren und unmittelbaren Verantwortung dieser Besatzungsmächte aufgrund deren Verlangen, aufgrund deren Veranlassung oder in deren Namen aus dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches oder an anderen Orten befindlichen, im Reichseigentum stehenden entnommenen Patente, Konzeptionen, Verfahren, Technologien, halbfertigen oder fertig hergestellten Rüstungsgüter, Waffen und sonstiges Kriegsgerät, die zu militärischen Zwecken bestimmt waren oder zu solchem Zweck einsetzbar gewesen sind, sind und bleiben nach deutschem Recht des rechtseinheitlichen Gebietes deutschen Rechtes Eigentum des Deutschen Reiches. ²Das Deutsche Volk erhebt Nutzungsanspruch auf diese Vermögenswerte. ³Der Nutzungsausfall ist geldwert zu erbringen. ⁴Die in Satz 1 bezeichneten Vermögenswerte sind herauszugeben und zurückzuführen. ⁵Seit dem 8. Mai 1945 besteht keine Erlaubnis, die bezeichneten entnommenen Vermögenswerte zu nutzen.

§ 6

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes werden mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Die Verletzung der gemäß diesem Gesetz der Geheimhaltung unterliegenden Sachverhalte, Objekte und Projekte werden mit Freiheitsstrafe nicht unter 15 Jahren bestraft.
- (3) An Zuwiderhandlungen beteiligte Unternehmen sind jeglichem privaten Zugriff zu entziehen und dem Volksvermögen zuzuführen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung im gesamten Umfange des Reiches in Kraft.

Berlin, am 22. Juni 2022

In Ausübung der Reichsleitung, autorisiert durch das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Reichsgewalt vom 10. Mai 2009, durch Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zur Erneuerung und Festigung des Ewigen Bundes, in der Fassung vom 15. November 2009, in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Januar 2022 sowie unter Berufung auf das Reichsleitungsgesetz vom 8. Januar 2017, mit der durch Eid und die Berufung in das Amt des Kanzlers des Deutschen Reiches erlangten Autorisation

Der Reichskanzler

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz